

2.4.3 Konfliktende und Friedensschluss

236. Während eine Feuereinstellung, ein Waffenstillstand oder eine Kapitulation bisweilen nur zur Unterbrechung oder zur Einstellung der Kriegshandlungen führt, bewirkt spätestens der Friedensschluss die Beendigung des internationalen bewaffneten Konflikts.

237. Der Friedensschluss kommt im Allgemeinen durch einen Friedensvertrag zustande.

Beispiel: Israel und Ägypten schlossen 1979 einen Friedensvertrag, dessen Artikel 1 Abs. 1 lautet: „Mit dem Austausch der Ratifizierungsurkunden dieses Vertrages ist der Kriegszustand zwischen den Vertragsparteien beendet und der Frieden hergestellt.“ Zum Abschluss eines Friedensvertrags sind nur das Staatsoberhaupt oder ausdrücklich bevollmächtigte Regierungsvertreter eines Staates befugt.

238. Ein Friedensvertrag enthält regelmäßig Bestimmungen über folgende Einzelbereiche:

- endgültige Einstellung aller Feindseligkeiten,
- Wiederaufnahme friedlicher Beziehungen zum Konfliktgegner,
- Wiederanwendung der friedensvölkerrechtlichen Verträge der Vorkriegszeit,
- Lösung der Streitfragen, die zum Ausbruch des bewaffneten Konflikts geführt haben,
- Gebietsregelungen,
- Waffenbeschränkungen oder Abrüstungspflichten,
- Heimschaffung der Kriegsgefangenen und
- Ausgleich von Kriegsschäden.

Revision #1

Created 13 October 2025 17:11:17 by investigatione

Updated 13 October 2025 17:11:28 by investigatione